

RS Vwgh 1992/2/20 90/13/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

33 Bewertungsrecht

57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

Norm

BewG 1955 §70 Z4;

BewG 1955 §70 Z8;

VersVG §159;

Rechtssatz

Werden in Versicherungsverträgen Rentenleistungen zugesagt, so stellen sich diese Versicherungen als Rentenversicherungen dar, unbeschadet des Umstandes, daß - bei Ausübung der dem Steuerpflichtigen eingeräumten diesbezüglichen Option - im Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rentenleistung eine Kapitalabfindung möglich ist. Der Gesetzgeber des BewG geht in der Z 8 des § 70 BewG selbst davon aus, daß bei den in Z 4 des § 70 BewG genannten Rentenversicherungen eine Kapitalabfindung möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130014.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at